ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1967

zur Erhöhung des dem Königreich der Niederlande gewährten Zollkontingents für Ferrosiliziummangan

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(68/19/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI betreffend bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 27. Juni 1966, mit dem das Königreich der Niederlande für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 300 Tonnen zum Zollsatz Null bzw. zu einem möglichst niedrigen Zollsatz für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. Dezember 1966 [1], mit der dem Königreich der Niederlande für 1967 ein zollfreies Zollkontingent von 110 Tonnen für Ferrosiliziummangan gewährt worden ist, und in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Kontingentsmenge von 110 Tonnen, die dem Anteil des Königreichs der Niederlande an dem im GATT gebundenen zollfreien Zollkontingent von 21 500 Tonnen entspricht, wurde unbeschadet einer anderen Gesamtlösung festgesetzt, die nach Abschluß eines Konsultationsverfahrens gefunden werden könnte, um etwaige nachträglich auftauchende Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967 (6 Monate)
Verbrauch	424	907	409	284	377	254	328	
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus:								
— Drittländern	456	813	374	267	354	223	246	344
— EWG-Ländern	3	97	38	20	24	33	82	23
Gesamtausfuhren	35	3	3	3	1	2	—	—

Die vorstehenden Angaben lassen Unregelmäßigkeiten im Verbrauch erkennen. Mit Rücksicht auf den ziemlich beträchtlichen Anstieg der Gesamteinfuhren während des ersten Halbjahres von 1967 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum von 1966 (367 Tonnen gegenüber 108 Tonnen) darf angenommen werden, daß der Verbrauch der Niederlande an dieser Ware im Jahre 1967 insgesamt 800 Tonnen erreichen könnte, d. h. eine bereits 1961 überschrittene Verbrauchshöhe. Da das Königreich der Niederlande Ferrosiliziummangan nicht erzeugt, ist es vollständig auf Einfuhren aus allen Ländern angewiesen. Bisher hat der antragstellende Mitgliedstaat keine beträchtlichen Ferrosiliziummangan-Mengen aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt.

In Anbetracht der bei der Gemeinschaftserzeugung dieser Ferrolegierung festgestellten Unregelmäßigkeiten und der Tatsache, daß diese Gemeinschaftserzeugung praktisch ganz auf dem deutschen Markt abgesetzt wird, kann das niederländische Einfuhrvolumen aus der Gemeinschaft im Jahre 1967 mit 100 Tonnen veranschlagt werden. Diese Überlegungen rechtferti-

---

[1] ABl. Nr. 4 vom 12. 1. 1967, S. 44/67.

gen die für 1967 beantragte Kontingentsmenge von 300 Tonnen. Da das Königreich der Niederlande für 1967 bereits ein zollfreies Zollkontingent von 110 Tonnen erhalten hat, ist es angemessen, das Zollkontingent auf 300 Tonnen festzusetzen, d. h. es um 190 Tonnen zu erhöhen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen; deshalb wäre es gerechtfertigt, für den Teil der Zollkontingentsmenge, der die im GATT gebundene Menge überschreitet, zumindest den gleichen Zollsatz festzusetzen, der für den entsprechenden Teil des Zollkontingents für 1966 festgesetzt wurde. Es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft sich bei den letzten GATT-Verhandlungen verpflichtet hat, für die genannte Ware ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 40 000 Tonnen zu eröffnen, und andererseits, daß die bis zu diesem Datum verbleibende Zeit sehr kurz ist. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, innerhalb der Grenzen der Zollkontingentsmenge von 40 000 Tonnen den Kontingentszollsatz Null beizubehalten, der in der Entscheidung über die Gewährung des Zollkontingents für 1967 festgesetzt wurde. Im übrigen dürfte durch eine derartige Lösung die Erzeugung in der Gemeinschaft nicht in Frage gestellt werden, und es läßt sich vermeiden, einen Kontingentszollsatz festzusetzen, der nach kurzer Zeit wieder in Zollfreiheit umgeändert werden müßte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 für seine Einfuhren aus dritten Ländern gewährte zollfreie Zollkontingent für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 110 Tonnen auf 300 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 1. Dezember 1966 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1967

zur Erhöhung des dem Königreich der Niederlande gewährten Zollkontingents für Ferrosilizium

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(68/20/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI betreffend bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 27. Juni 1966, mit dem das Königreich der Niederlande für 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 5500 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,